

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der REDCAR GmbH & Co. KG (nachfolgend: REDCAR) gegenüber deutschen Bestellern, auch wenn künftige Aufträge ohne ausdrückliche Bezugnahme auf diese Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden sollten. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen; diese gelten nur, wenn REDCAR dies schriftlich bestätigt.
- (2) Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Verkaufsangestellte und Vertreter von REDCAR sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen. Soweit sie dennoch mündliche Zusatzvereinbarungen treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung durch REDCAR.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der nachfolgenden Geschäftsbedingungen sich als unwirksam erweisen, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Klauseln sind im Rahmen der Vertragsauslegung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Klausel möglichst nahe kommen.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss, Preise

- (1) Angebote sind stets freibleibend. Kaufverträge und sonstige Vereinbarungen kommen in jedem Fall erst durch die schriftliche Bestätigung der Bestellung durch REDCAR zustande. Eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache wird durch die Annahme der Bestellung nicht übernommen.
- (2) REDCAR richtet sich mit ihren Angeboten ausschließlich an Besteller, die nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.
- (3) Sofern der Besteller den Vertragsschluss unter Angabe falscher Tatsachen zu seiner Person, zum Empfänger oder zum Bestimmungsort der Ware herbeigeführt hat, ist REDCAR berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen und vom Besteller die Erstattung der bereits entstandenen Aufwendungen zu verlangen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die falschen Tatsachen nur zu einer unerheblichen Abweichung führen würden.
- (4) Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei der Lieferung von Waren ohne Montage gelten die Preise zzgl. Verpackung. Die Versandkosten sowie eventuell erforderliche Versicherungskosten, Einfuhrumsatzsteuer und Zoll trägt der Besteller.

§ 3 Lieferbedingungen

- (1) Bei von REDCAR angegebenen Lieferfristen handelt es sich auch bei schriftlicher Mitteilung nur um unverbindliche Angaben. Das Verstreichen bestimmter Liefertermine befreit den Besteller nicht von der Pflicht zur Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht, soweit REDCAR eine Frist oder einen Termin ausdrücklich und schriftlich als sog. „verbindlichen Liefertermin“ bezeichnet hat.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, die REDCAR nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten von REDCAR und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt REDCAR dem Besteller unverzüglich mit. Verzögert sich die Lieferung durch Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Hindernisse um mehr als 6 Monate, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- (3) REDCAR ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, hat der Besteller innerhalb einer von den Parteien jeweils gesondert zu vereinbarenden Frist die gekaufte Ware abzurufen. Überschreitet der Besteller die von ihm angekündigte Abholzeit um mehr als 2 Wochen, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
- (4) Entsprechendes gilt, wenn die Lieferung auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert wird. Überschreitet der Besteller die Abholzeit um mehr als 3 Monate, ist REDCAR berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. REDCAR hat außerdem in diesem Fall das Recht, 3 Monate nach vereinbarter Abbruchzeit die Abnahme der Ware zu verlangen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen an den Besteller sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort fällig und zahlbar. Die Rechnungsbeträge sind vom Besteller, soweit nicht anders vereinbart, ohne Abzug (Skonto, Rabatt) binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Es gilt der Zahlungseingang bei REDCAR.
- (2) REDCAR ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
- (3) Kommt der Besteller bei einer vereinbarten Ratenzahlung mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug und macht der gesamte rückständige Betrag mindestens 10 % des vereinbarten Preises aus, so ist der gesamte Betrag sofort fällig.
- (4) Schecks werden von REDCAR nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei REDCAR, sondern erst die Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto von REDCAR als Zahlung.
- (5) Gerät der Besteller mit der Zahlung des vereinbarten Preises oder einer Rate in Verzug, hat er ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (6) Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers gefährdet, so kann REDCAR Vorauszahlung verlangen und noch nicht ausgelieferte Waren zurückhalten. Dieses Recht steht REDCAR auch dann zu, wenn sich der Besteller mit der Bezahlung von Rechnungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 5 Gefährübergang bei der Lieferung von Waren (ohne Montage)

- (1) Bei Versendung der Ware geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder REDCAR noch andere Leistungen (wie z.B. Versendungskosten oder Anfuhr) übernommen hat.
- (2) Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung von REDCAR auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Datum der Versandbereitschaft auf diesen über, jedoch ist REDCAR verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
- (3) Sofern der Besteller die Versandart nicht vorschreibt, ist REDCAR berechtigt, Versandart und Versandweg nach freiem Ermessen zu wählen, ohne dabei die preiswerteste Versandart wählen zu müssen.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Besteller kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von REDCAR nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, kann der Besteller nicht ausüben.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) REDCAR behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr:
 - a) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er REDCAR unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.
 - b) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf REDCAR übergehen: Der Besteller tritt REDCAR bereits jetzt bis zur Höhe des Kaufpreisanspruches alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von REDCAR, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich REDCAR, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. REDCAR kann verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. In jedem Fall erlöschen die vorgenannten Sicherungen automatisch, sobald ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

§ 8 Mängel, Rügepflicht, Gewährleistung und Verjährung

- (1) Für mangelhafte neu hergestellte Sachen und für Werkleistungen haftet REDCAR nach den folgenden Regelungen:
 - a) Der Besteller ist verpflichtet, erhaltene Waren umgehend auf offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien zu überprüfen und gegenüber REDCAR zu rügen. Die Rügefrist beträgt 7 Tage. Maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen (auch per Telefax) Rüge bei REDCAR. Gegenüber Kaufleuten gilt ergänzend § 377 HGB.
 - b) Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge wird REDCAR die Mängel im Wege der Nacherfüllung i.S.d. § 439 BGB durch Nachlieferung oder Mängelbeseitigung beheben. REDCAR ist nicht zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn ohne ihre Zustimmung Eingriffe in oder Änderungen an der Ware vorgenommen werden, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe und Änderungen verursacht wurde. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Besteller ist dieser zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Für Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gilt § 9 dieser Geschäftsbedingungen.
 - c) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang bei der Lieferung von Waren bzw. ab Abnahme bei der Erbringung von Werkleistungen, es sei denn, die Sache wurde entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
- (2) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges i.S.d. § 444 BGB richten sich die Rechte des Bestellers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Haftung auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz

- (1) Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung, unerlaubten Handlung und Produzentenhaftung, haftet REDCAR auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Für Pflichtverletzungen von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen haftet REDCAR dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch ist die Haftung von REDCAR – ausgenommen der Fall des Vorsatzes – auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden, höchstens aber auf das Doppelte des Auftragswertes, begrenzt.
- (2) Für Verzögerungsschäden haftet REDCAR bei leichter Fahrlässigkeit lediglich bis zur Höhe von 5 % des Auftragswertes. Dasselbe gilt bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichtungen durch REDCAR.
- (3) Die Haftung von REDCAR für Mängel an gebrauchten Sachen ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Kosten der Feststellung eines Mangels, des Ersatzes der fehlerhaften Ware durch eine fehlerfreie, der Beseitigung des Fehlers und des An- und Abtransportes, die über den Austausch des fehlerhaften Erzeugnisses oder die eigentliche Fehlerbeseitigung hinausgehen, haftet REDCAR in jedem Fall nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- (5) Die in den Absätzen 1 - 4 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware i.S.d. § 444 BGB, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen REDCAR, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren bei der Lieferung von Waren spätestens in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den Besteller und bei Werkleistungen spätestens in einem Jahr nach Abnahme, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht – und es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen – im Falle einer Haftung für Vorsatz und in den in Absatz 4 genannten Fällen. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

§ 10 Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Alleiniger Gerichtsstand ist Lüneburg, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. REDCAR ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Für die Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.